

Schon seit den Reformationspatenten von Kaiser Rudolf II. gab es für jene Untertanen, welche die Annahme der katholischen Religion verweigerten, nur die Möglichkeit einer Landesverweisung, schönfärberisch „ius emigrationis“ (Recht auf Auswanderung) genannt. Bei der Verwirklichung dieses Vorhabens konnte sich der Landesfürst lange nicht gegen die evangelischen Landstände (Adeligen) durchsetzen. Aufstände des (Bauern)Volkes wurden aber immer auch unter Mithilfe des evangelischen Adels blutig niedergeschlagen und führten stets zu einer Verschärfung der Gangart bei der Ausweisung.

Landesverweisung evangelischer Untertanen

Die erfolgreiche Niederschlagung des Bauernaufstandes von 1626 hatte die landesfürstliche Macht so weit gestärkt, dass die schon vor Jahren anbefohlene Ausweisung von in ihrem evangelischen Glauben beharrenden Untertanen intensiviert und auch auf die Adeligen ausgedehnt werden konnte. Auch der Vollzugstermin wurde immer mehr gekürzt und betrug zuletzt nur mehr 6 Wochen. Der Besitz wurde von Amts wegen inventiert und geschätzt. Einziges den Adeligen verbliebenes Privileg war, dass sie die 10% Nachsteuer vom so festgelegten Vermögenswert nicht entrichten brauchten, die alle übrigen bei der Landeshauptmannschaft erlegen mussten. Untertanen einer Grundherrschaft mussten sich bei ihrem Abzug darüber hinaus auch von dieser freikaufen, was ungefähr weitere 10 Prozent des Besitzes erforderte. Als Zielländer kamen nur die evangelischen Länder des Reiches in Frage, für viele



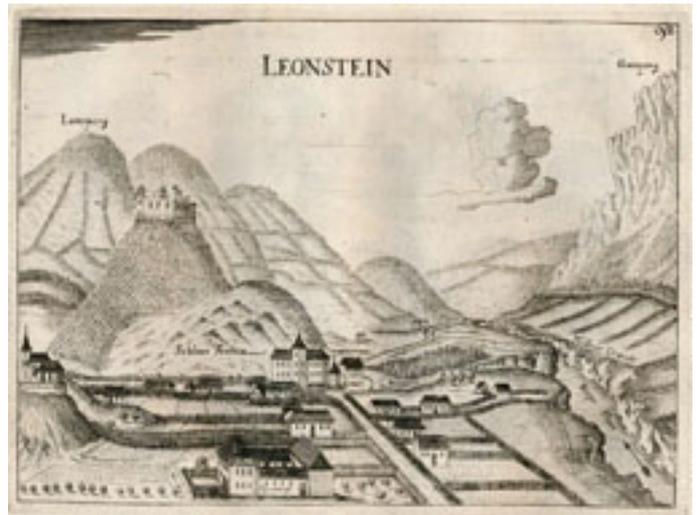
Bergkirche Klaus
als evangelische Schlosskirche von den Storchern erbaut

Emigranten war Regensburg zumindest eine Zwischenstation. Bedenkt man, dass zu dieser Zeit ganz Deutschland von einem mörderischen Krieg überzogen war, der bis zu seinem Ende 1648 in besonders heimgesuchten Landstrichen einen Blutzoll von bis zu fünf Sechsteln der Gesamtbevölkerung gefordert hatte, war diese Ausweisung von Familien mit Alten, Frauen und Kindern eine in ihrer Unmenschlichkeit kaum zu überbietende Maßnahme.

Der Anfang wurde mit der Ausweisung der evangelischen Prediger und Schulmeister gemacht, die schon ab 1624 konsequent erfolgte und auch den Prädikanten Caspar Schranz in Leonstein betraf, dem der

Schutz seiner evangelischen Herrschaft bisher geholfen hatte.

Prominenteste Opfer dieser Politik in unserer Gegend waren die Grundherrschaften von Leonstein (Zelking), Klaus (Storch) und Pernstein (Jörger). Wilhelm von Zelking musste die Herrschaft Leonstein 1629 um 66 000 Gulden an Sigismund Freiherrn von Salburg abtreten und das Land verlassen. Dieser erwarb auch die Herrschaft Klaus.



Aber auch die Amtsverwalter und Förster, welche für die Untertanen bisher die Obrigkeit verkörpert hatten, wurden nicht verschont. Der Amtsverwalter von Molln Hieronimus Mürzer, sein Kollege in Steinbach Hans Pesl und der Förster in der Au Wolf Auer waren angesehene Opfer im Herrschaftsbereich Steyr.

Die Ausweisung des Forst- und Amtsverwalters Hieronimus Mürzer (1628)

Hieronimus Mürzer muss bei den Bewohnern hohes Ansehen genossen haben, denn aus den Verhörprotokollen aus dem Bauernkrieg 1626 ist ersichtlich, dass ihn die Mollner Bauern sogar zu ihrem Hauptmann erwählen wollten, obwohl er der Vertreter der sonst keineswegs beliebten Obrigkeit vor Ort war. Auch dürfte er sich immer wieder schützend vor seine Leute gestellt haben, denn aus seiner Amtszeit existieren Berichte über vorschriftswidriges Verhalten der Untertanen nur dann, wenn er in einem konkreten Anlassfall dazu aufgefordert wurde.

Sein Fall ist in folgenden Dokumenten dargestellt:

1624 (2. August): Schreiben der Herrschaft Steyr an das Amt Molln

> ([Zum Dokument](#))

Im Zusammenhang mit der Beschwerde von Pfarrer Adam Caesar wird ihm die Verhaftung der Übeltäter befohlen und an ihn persönlich folgende Warnung gerichtet:

„Und weil drittens vorkommt, daß die Pfarrgemeinde zu Molln, darunter auch der hierigen Herrschaft Grunduntertanen, die meisten sich wider (den) jetzigen Herrn Pfarrer allda zu Molln mit sehr ehrenrührigen Nachreden, auch gewalttätigen Bedrohungen vernehmen lassen, also wollet (ihr) auf nächsten Sonntag bei ernstlicher Strafe an Leib und Gut einen öffentlichen Aufruf vor der offenen Gemeinde und (vor) angehender Kirchzeit, wann die Pfarrgemeinde versammelt (ist), ergehen lassen, daß sich jeder männiglich gegen den Herrn Pfarrer aller bösen, ehrenrührigen Nachreden und Tätlichkeiten enthalten (soll), (und daß Euch) also auch Ihr selbst als Amtmann und

Förster hierfür etwas fleissiger mit (dem) Besuch der pfarrlichen Dienste, als (da sind) Messe und Predigten, einstellt, damit widrigenfalls man gegen Euch andere, zwar längst besorgte Mittel, (sich) Euer (an)zunehmen, nicht verursacht sein müßte, darnach Ihr Euch zu richten (habt)“

1624 (13. August): Bericht Mürzers über die Vernehmung der Übeltäter

Mürzer meldet in das Schloss zu Steyr, nicht viel Wesentliches erfahren zu haben und ersucht, dass man der Fürsprache der Frauen der Verhafteten nachgeben und ihre Männer wegen der anstehenden Erntearbeit wieder nach Hause lassen sollte. Dieses Ersuchen blieb allerdings erfolglos.

1627 (27. Februar): Aussageprotokoll der Förster zum Bauernaufstand 1626

> ([Zum Dokument](#)) Mürzer gibt an, einer der Gesuchten, Teixlpacher, habe 14 Tage bei ihm gewohnt, auch macht er Aussagen über einige andere Auführer und über die Tätigkeit eines umziehenden Prädikanten in Molln.

Hanns Hayder, „Hauser bey der Khürchen“, sagt über Mürzer aus, dieser sei von der Gemeinde und Pfarre Molln (im Bauernkrieg 1626) als Hauptmann vorgeschlagen worden, wogegen er sich stark gewehrt habe, worauf die Bauern Lorenz Schwarz erwählt hätten.

1628 (19. Jänner): Ratsprotokoll der Herrschaft Steyr

> ([Zum Dokument](#)) Den anwesenden Amtsleuten wird ernst und unwiderruflich befohlen, mit den seit Jahren gepflogenen Ausreden aufzuhören, sich selbst binnen kurzer Zeit zur Religion zu erklären und das pflichtgemäß auch von den Untertanen zu verlangen.

1628 (8. Februar): Brief Mürzers an den Burggrafen Georg Sigmund Lamberg

> ([Zum Dokument](#)) Mürzer entschuldigt sich, dass er der Vorladung auf das Schloss wegen Leibesschwäche nicht nachkommen konnte und seinen Bruder statt seiner geschickt hätte. Zum erhaltenen Befehl, sich binnen 9 Tagen zu erklären, ob er zur katholischen Religion übertreten wolle, gibt er folgende Erklärung ab:

Weil er in seiner Religion geboren und auferzogen worden sei, habe er es bisher in seinem Gewissen nicht befinden können, eine andere Religion anzunehmen. Wegen seines hohen Alters, seiner Krankheit und Schwachheit und der Beschaffenheit seiner Frau bitte er aber, ihn für seine alten Tage so zu belassen.

Weil er auch die katholische Religion niemals verachtet und noch weniger (anderen) ihre Annahme verredet habe, biete er sich an, die katholische Predigt fleißig anzuhören, und wenn er befinden würde, dass er bisher in seinem Gewissen irre gegangen sei, wolle er sie auch annehmen.

1628 (20. Mai): Schreiben des Rentmeisters Adam Wolf an den Pfleger zu Steyr

> ([Zum Dokument](#)) Der Pfleger wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass sich alle Förster, Amtsleute und Hammermeister mit ihren rücksässigen Untertanen entweder zur katholischen Religion erklären oder aber nach allseits guter und richtiger Abstattung der obrigkeitlichen Gebühr die Ausreise vornehmen.

Da sich die Förster zu Molln (Hieronimus Mürzer) und Au (Wolf Auer), wie auch der Amtmann in Steinbach (Hans Pesl) zur Emigration erklärt hätten, sollen ihnen liegende und fahrende Hab und Güter, nichts davon ausgenommen, inventiert und geschätzt werden.

1628: Der Förster zu Au Wolf Auer bittet den Burggrafen zu Steyr um Nachsicht der Landesverweisung

> ([Zum Dokument](#)) Der Förster des Reviers Au Wolf Auer bittet flehentlich, wegen seines hohen Alters von 74 Jahren und seiner bisherigen Verdienste bei seiner Religion verbleiben zu dürfen und nicht von Haus und Hof vertrieben zu werden.

1628(10. August): Ansuchen von Hans Pesl, Hieronimus Mürzer und Wolf Auer an die Kaiserliche Herrschaft Steyr

Die Bittsteller ersuchen, die Herrschaft möge sich dafür einsetzen, dass ihnen bei ihrer Emigration angesichts ihrer bisherigen treuen Dienste und der großen Außenstände, die sie selbst bei den Untertanen haben, die zehnpromzentige Nachsteuer wenn schon nicht nachgelassen, so doch zumindest herabgesetzt werden, wie dies auch andernorts geschehe.

1628 (26. Oktober) Verzeichnis des Vermögens von Hieronimus Mürzer

Das kaiserliche Vizedom-Amt in Linz berechnet anhand von Inventar und detailliertem Verzeichnis der offenen Schulden das nachsteuerpflichtige Vermögen von Hieronimus Mürzer mit 9885 Gulden, 3 Schilling 23 Pfennig und legt die zu entrichtende Nachsteuer mit 988 Gulden 4 Schilling fest. Die Bezahlung dieses Betrages durch Hieronimus Mürzer wird quittiert.

1628 (15. November): Erklärung des gewesten Forst- und Amtsverwalters Hieronimus Mürzer vor der Herrschaft zu Steyr

> ([Zum Dokument](#)) Um von der Herrschaft als seinem früheren Arbeitgeber den für seinen Abzug aus dem Herrschaftsgebiet notwendigen Kund- und Abschiedsbrief zu erhalten, verpflichtet sich Mürzer unter Verpfändung all seiner zurückgelassenen Habe und Ausstellung einer Hypothek, alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Herrschaft zu begleichen, sobald es ihm gelungen sei, seine Habe verkaufen zu lassen. Weiters verpflichtet er sich zur Schadloshaltung der Herrschaft in allen Fällen, in denen allfällig noch offene Forderungen an ihn gestellt würden.

1631 (14. April): Befehl des Landeshauptmannes an den Abt von Garsten und an den Burggrafen Georg Sigmund Lamberg zu Steyr

> ([Zum Dokument](#)) Der Landeshauptmann schreibt, ihm sei berichtet worden, dass sich unter der Herrschaft Steyr bzw. in einer zu Garsten inkorporierten Pfarre die zwei gewesenen Förster Hans Pesl und Hieronimus Mürzer aufhalten, die seinerzeit um der Religion willen emigriert, aber mit kaiserlicher Bewilligung wieder zurückgekommen seien, weil sie sich verpflichtet hatten, sich in der katholischen Religion unterweisen zu lassen.

Sie seien dem aber nicht nachgekommen und vielmehr den benachbarten (Pfarrern) ärgerlich und bei der Bekehrung hinderlich.

Es wird befohlen, diese beiden noch einmal zur Unterweisung und Bekehrung zu ermahnen und im Falle einer Weigerung endgültig außer Landes zu schaffen.

Landesverweisung weiterer Untertanen

Laut kaiserlichem Befehl mussten alle Untertanen vor die Herrschaft geladen werden und dort ihren Übertritt zur katholischen Religion erklären. Als Nachweis der Durchführung mussten sie ihre Beichtzettel vorlegen. Wer dies nicht tat, wurde auf eine Liste der Ungehorsamen gesetzt, deren Vermögen inventarisiert und geschätzt wurde. Nach Entrichtung der Nachsteuer beim Land und der Abstift (Abfahrt, Abzugsgebühr) bei der Herrschaft wurden sie außer Landes gebracht.

Für Molln liegen über die Ausweisung weniger umfangreiche Listen auf als für die Nachbarpfarre Steinbach. Dazu als Beispiel eine Quittung für die Bezahlung der Nachsteuer von einem 1636 ausgewiesenen Untertanen aus dem Amt Steinbach.

> ([Zum Dokument](#))

Die Behandlung des Bauernhauptmanns **Lorenz Schwarz** aus dem Bauernkrieg 1626 durch die Obrigkeit ist wie folgt dokumentiert:

1628 (21. Juli): Ratsprotokoll der Herrschaft Steyr

„Lorenz Schwarz im Amt Molln, derzeit auf der Herrschaft im Arrest liegend: Weil der Schwarz vorhin gewester Vertröstung nach zur Katholischen Religion nicht bequemen und wissentlich, daß er sich in der vergangenen Bauern-Rebellion für einen Hauptmann gebrauchen lassen, also wird ihm die Zustift auferlegt und soll solange und viel auf der Herrschaft verbleiben, bis er derselben Abzugsgebühr richtig macht. Inzwischen sein Gut verkauft und verrufen werden soll.“

Über sein weiteres Schicksal konnten keine Unterlagen gefunden werden. Ob er aber so viel Geld aufreiben konnte, um sich die Landesverweisung zu erkaufen, oder ob er im Kerker umgekommen ist, sein Name ist bis heute in unserer Gemeinde nicht ausgelöscht. Sein ehemaliger Bauernhof heißt noch immer „Schwarz in Reitern“.